Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2564

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 61010 — 5556/64

Bonn, den 18. September 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 272. Sitzung am 10. Juli 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081), geändert durch § 231 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben. Der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beizufügen. Rationalisierungsverbände im Sinne dieses Gesetzes sind Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Normungs- und Typungsvorhaben durchzuführen oder zu prüfen und dabei die Lieferanten und Abnehmer, die durch die Vorhaben betroffen werden, in angemessener Weise zu beteiligen."

   b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

   „§ 5 a

   (1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die lediglich die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, wenn die Spezialisierung den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließt.

   (2) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

   (3) Verträge und Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Die Kartellbehörde hat zu widersprechen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Werden Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder Beschlusses der in Absatz 1 bezeichneten Art angemeldet, durch die der Kreis der beteiligten Unternehmen nicht verändert und die Spezialisierung nicht auf andere Waren oder Leistungen erstreckt wird, beträgt die in Satz 1 genannte Frist einen Monat.

   (4) Soll der Vertrag oder Beschluß die Spezialisierung in Verbindung mit Abreden der in § 5 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Art verwirklichen, findet § 5 Abs. 2 und 3 Anwendung. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Spezialisierung den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließt."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf "§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8" durch die Verweisung auf „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 5 a Abs. 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt die Anmeldung nur als bewirkt, wenn ihr die in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigefügt ist. Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art sind unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden. Die angemeldeten Verträge und Beschlüsse mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 genannten sind in das Kartellregister einzutragen."

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

   1. die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 5 a Abs. 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art;
   2. die Anmeldungen von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4 sowie § 5 a Abs. 1 bezeichneten Art;
   3. die Anmeldungen von Empfehlungen der in § 38 Abs. 3 bezeichneten Art;

4. die nach § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8 im Kartellregister eingetragenen Tatsachen.

Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Nummern 1 und 2 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5 und 6 entsprechend. Für den Inhalt der Bekanntmaung nach Nummer 3 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 5 entsprechend; ferner ist bekanntzumachen, wer die Empfehlungen angemeldet hat und an wen sie gerichtet sind."

5. In § 11 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8" durch die Verweisung auf „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 5 a Abs. 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4 und § 6 Abs. 1" durch die Verweisung auf „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1" ersetzt.

7. In § 13 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8" durch die Verweisung auf „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 5 a Abs. 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8" ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Der Anmeldung sind vollständige Angaben über alle vom Hersteller oder Händler den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise, über die Handelsspannen sowie darüber beizufügen, ob Abnehmergruppen von der Belieferung ausgeschlossen sind; die ausgeschlossenen Abnehmergruppen sind anzugeben."

   b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

      „(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 der Anmeldung beizufügenden Angaben sowie spätere Änderungen sind in das Preisbindungsregister einzutragen. Die Einleitung sowie die Beendigung eines Verfahrens nach § 17 sind im Preisbindungsregister zu vermerken.

      (6) Das Preisbindungsregister wird beim Bundeskartellamt geführt. Die Einsicht in das Preisbindungsregister ist jedem gestattet. Näheres über Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf."

9. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Es wird vermutet, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen, wenn die gebundenen Preise auf dem gesamten Markt oder auf einem Teil des Marktes in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen unterschritten werden, oder wenn dieselbe Ware des preisbindenden Unternehmens teils zu den gebundenen Preisen, teils ohne oder unter anderen Firmen-, Wort- oder Bildzeichen zu erheblich niedrigeren Preisen angeboten wird."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die Kartellbehörde kann Verträge zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt für unwirksam erklären und die Anwendung neuer, gleichartiger Bindungen verbieten, soweit sie einen Vertragsbeteiligten

1. in der Freiheit der Verwendung der gelieferten Waren, anderer Waren oder gewerblicher Leistungen beschränken, oder
2. darin beschränken, andere Waren oder gewerbliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder an Dritte abzugeben, oder
3. darin beschränken, die gelieferten Waren an Dritte abzugeben, oder
4. verpflichten, sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder gewerbliche Leistungen abzunehmen,

und dadurch für andere Unternehmen den Zugang zu einem Markt unbillig beschränken oder soweit durch das Ausmaß solcher Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird."

11. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kartellbehörde hat gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen die in Absatz 4 genannten Befugnisse, soweit diese Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerblichen Leistungen mißbräuchlich ausnutzen."

12. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist der Kartellbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr erreichen oder ein beteiligtes Unterneh-

men einen Marktanteil dieser Höhe bereits ohne den Zusammenschluß hat oder

2. die beteiligten Unternehmen insgesamt zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zusammenschluß 10 000 Beschäftigte oder mehr oder in diesem Zeitraum einen Umsatz von 400 Millionen Deutscher Mark oder mehr hatten oder in ihrer Bilanz für das letzte vor dem Zusammenschluß endende Geschäftsjahr eine Bilanzsumme von 200 Millionen Deutscher Mark oder mehr ausgewiesen hatten.

Ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ein beteiligtes Unternehmen ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung des Marktanteils alle Konzernunternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind Umsätze in fremder Währung nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen.

(2) Als Zusammenschluß gelten:

1. Verschmelzung mit anderen Unternehmen;
2. Erwerb des Vermögens anderer Unternehmen;
3. Erwerb des Eigentums an Betriebsstätten anderer Unternehmen;
4. Betriebsüberlassungsverträge und Betriebsführungsverträge über Betriebsstätten anderer Unternehmen;
5. Erwerb von Anteilsrechten jeder Art an anderen Unternehmen, sofern diese Anteilsrechte allein oder zusammen mit anderen dem Unternehmen selbst oder einem Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes bereits zustehenden Anteilsrechten 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen.

(3) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. in den Fällen der Verschmelzung mit anderen Unternehmen die Inhaber des aufnehmenden oder des neugebildeten Unternehmens oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen;
2. in den übrigen Fällen die Inhaber der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

(4) Die Anzeige muß über jedes beteiligte Unternehmen folgende Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes;
3. den Marktanteil und, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen, die Marktanteile der Konzernunternehmen;
4. die Bilanzsumme, die Zahl der Beschäftigten und den Umsatz.

Ferner ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben.

(5) Die Kartellbehörde kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über seinen Umsatz an einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den es innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zusammenschluß erzielt hat. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind auch die Umsätze der anderen Konzernunternehmen mitzuteilen; die Kartellbehörde kann diese Auskunft auch von den anderen Konzernunternehmen verlangen. § 46 Abs. 2, 5, 8 und 9 gilt entsprechend. Zur Erteilung der Auskunft hat die Kartellbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Befugnisse der Kartellbehörde nach § 46 bleiben unberührt."

13. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Kartellbehörde kann nach Eingang der Anzeige nach § 23 Satz 1 die Beteiligten zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung oder zu einer schriftlichen Äußerung über den Zusammenschluß auffordern, wenn zu erwarten ist, daß die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens im Sinne des § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 erlangen oder wenn durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung verstärkt wird. Die Kartellbehörde hat für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt."

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4" durch die Verweisung auf „§§ 18, 22 Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1,

§ 22 Abs. 4" durch die Verweisung auf „Absatz 3 Satz 5, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Verweisung auf „§§ 2, 3 oder 5 Abs. 1" durch die Verweisung auf „§§ 2, 3 oder 5 a Abs. 1 und 3" ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt ferner nicht für Empfehlungen, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 vorliegen und
2. die Empfehlungen von demjenigen, der sie ausgesprochen hat, bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind.

Der Anmeldung ist die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beizufügen. Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn ihr die Stellungnahme beigefügt ist. Auf Empfehlungen eines Rationalisierungsverbandes ist Satz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Die Kartellbehörde kann Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art für unzulässig erklären und neue, gleichartige Empfehlungen verbieten, soweit sie feststellt, daß die Empfehlungen einen Mißbrauch der Freistellung von Absatz 2 Satz 2 darstellen."

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 5 oder § 46 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt oder entgegen § 46 die geschäftlichen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;"

b) In Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 9 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung auf „§ 9 Abs. 2 Satz 3" und die Verweisung auf „§ 23" durch die Verweisung auf „§ 23 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

16. Nach § 53 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 22 entscheidet die Kartellbehörde auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlungen; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. § 24 Satz 2 gilt entsprechend."

17. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung auf „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 20 Abs. 3 oder § 21" durch die Verweisung auf „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 5 a Abs. 4, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 20 Abs. 3 oder § 21" ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4" durch die Verweisung auf „§§ 18, 22 Abs. 4" ersetzt.

18. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung auf „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8" durch die Verweisung auf „§§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 5 a Abs. 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1" durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 5 a Abs. 3" ersetzt.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, §§ 27, 38 Abs. 3 Satz 5, § 102 Abs. 2 und 3 oder § 104 Abs. 2 ergehen,".

19. § 63 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 4, §§ 27, 31 Abs. 3, § 38 Abs. 3 Satz 5, §102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2 getroffen wird."

20. Nach § 90 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 16 gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben."

Artikel 2

Bis zur Anlegung des in Artikel 1 Nr. 8 b (§ 16 Abs. 5 und 6) bezeichneten Preisbindungsregisters hat das Bundeskartellamt auf Antrag jedem Auskunft über die Angaben zu erteilen, die nach Artikel 1 Nr. 8 b (§ 16 Abs. 5) in das Preisbindungsregister einzutragen sind.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Zur Vorgeschichte des Entwurfs

Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung am 29. Juni 1961 auf Antrag der Abgeordneten Schmücker, Brand, Kurlbaum, Lange (Essen), Dr. Atzenroth und Genossen (Drucksache 2886 der 3. Wahlperiode) einstimmig aufgefordert, einen Bericht darüber vorzulegen, welche Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach den bisherigen Erfahrungen notwendig sind. Der Bericht sollte insbesondere auch folgende Fragen behandeln:

1. Welche Folgerungen müssen aus den Erfahrungen mit den Vorschriften des Zweiten Abschnitts (Sonstige Verträge — Preisbindung der zweiten Hand, Bindungen anderer Art und Lizenzverträge —; §§ 15 bis 21) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gezogen werden? Welche Erfahrungen aus anderen Ländern liegen hierzu vor?
2. Welche Folgerungen müssen aus den bisherigen Erfahrungen der Kartellbehörde mit den Vorschriften des Dritten Abschnitts (Marktbeherrschende Unternehmen — §§ 22 bis 24) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gezogen werden?

Der Bericht sollte sich auch mit den Auffassungen der interessierten Kreise der Öffentlichkeit zu den in ihm behandelten Fragen auseinandersetzen.

Die Bundesregierung hat ihren Bericht über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unter dem 22. August 1962 vorgelegt (Drucksache IV/617). Vor der Abfassung des Berichts hatte das Bundesministerium für Wirtschaft 54 Wirtschaftsverbänden und Organisationen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Bericht geht unter Hinweis auf die Erfahrungen mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen davon aus, „daß dieses Gesetz einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Erhaltung der sozialen Marktwirtschaft darstellt und grundsätzlich geeignet ist, diese wirtschaftspolitische Konzeption zu verwirklichen". Die Bundesregierung hat jedoch im Bericht folgende Änderungen als notwendig bezeichnet:

Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Normen- und Typenkartelle, Senkung der Verwaltungsgebühren, Zulassung von Normen- und Typenempfehlungen (§ 5 Abs. 1);

Streichung des Preisbindungsprivilegs (§ 16);

Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über Ausschließlichkeitsverträge (§ 18) und über marktbeherrschende Unternehmen (§ 22);

Ausgestaltung der Vorschriften über Zusammenschlüsse von Unternehmen (§§ 23 und 24).

Der Bericht der Bundesregierung ist Anfang 1963 und Anfang dieses Jahres im Wirtschaftsausschuß und im Ausschuß für Mittelstandsfragen des Deutschen Bundestages behandelt worden (gemeinsame Sitzung beider Ausschüsse am 21. Februar 1963; Sitzungen des Wirtschaftsausschusses am 21. Februar 1963 sowie am 15. und 16. Januar und am 13. und 14. Februar 1964; Sitzungen des Ausschusses für Mittelstandsfragen am 23. Januar, 6. Februar und 11. März 1964). Vor den Ausschüssen hat der Bundesminister für Wirtschaft die im Bericht enthaltenen Änderungsvorschläge mit folgenden Abweichungen vorgetragen:

Vorschlag, außer dem Zulassungsverfahren für Normen- und Typenkartelle auch das Zulassungsverfahren für Spezialisierungskartelle zu vereinfachen (gemeinsame Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Mittelstandsfragen am 21. Februar 1963);

Vorschlag, das Preisbindungsprivileg nicht sofort abzuschaffen, sondern zunächst die im Zusammenhang mit der vertikalen Preisbindung aufgetretenen Mißstände durch Änderung der §§ 16 und 17 zu beseitigen (Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 15. Januar 1964).

Der Ausschuß für Mittelstandsfragen hat die Änderungsvorschläge der Bundesregierung durchweg begrüßt; im Wirtschaftsausschuß wurden gegenüber den Vorschlägen zur Änderung der §§ 22 bis 24 Bedenken geäußert.

II. Allgemeiner Überblick über Inhalt und Grundgedanken des Entwurfs

Der Entwurf beruht auf dem Bericht der Bundesregierung über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. August 1962 (Drucksache IV/617) und auf den inzwischen gesammelten neueren Erfahrungen. Er berücksichtigt die Ergebnisse der Beratungen im Wirtschaftsausschuß und im Ausschuß für Mittelstandsfragen des Deutschen Bundestages über den Bericht der Bundesregierung vom 22. August 1962 sowie den Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, den das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft aufgrund des Gesetzes über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 31. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 9) erstattet hat (Drucksache IV/2320).

Der Entwurf sieht Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf den wichtigen Gebieten vor, die bereits im Bericht der Bundesregierung vom 22. August 1962 behandelt worden sind: Normen-, Typen- und Spezialisierungskartelle (§ 5

Abs. 1 und 2) sowie Normen- und Typenempfehlungen (§ 38 Abs. 2 Satz 2); vertikale Preisbindung (§§ 16 und 17); Ausschließlichkeitsverträge (§ 18); marktbeherrschende Unternehmen (§§ 22 bis 24). Hier haben sich Mängel der geltenden Fassung des Gesetzes gezeigt, die schon jetzt korrekturreif sind und deren Beseitigung wettbewerbspolitisch notwendig erscheint. Die Grundlagen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden durch den Entwurf nicht berührt. Die Änderungen zielen vielmehr darauf ab, eine wirksame Vollziehung der bestehenden Regelungen zu ermöglichen.

Der Entwurf beruht auf folgenden Grundgedanken:

1. Dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist oft vorgeworfen worden, es erschwere die gemeinschaftliche Normung, Typung und Spezialisierung zu sehr; das Zulassungsverfahren für Normen-, Typen- und Spezialisierungskartelle (§ 5 Abs. 1 und 2) sei zu langwierig, die Verwaltungsgebühren seien zu hoch, und es sei ein Mangel des Gesetzes, daß es nicht auch Normen- und Typenempfehlungen zulasse. Die geltende Fassung sieht für Normen- und Typenkartelle ein Anmelde- und Widerspruchsverfahren mit dreimonatiger Widerspruchsfrist, für Spezialisierungskartelle ein zeitlich unbefristetes Erlaubnisverfahren vor. Die Gebühr für die Anmeldung eines Normen- oder Typenkartells beträgt 3000 bis 30 000 Deutsche Mark, für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einem Spezialisierungskartell 5000 bis 50 000 Deutsche Mark. Normen- und Typenempfehlungen sind nach § 38 Abs. 2 Satz 2 schlechthin verboten. In der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (1. Januar 1958) bis zum 31. Dezember 1963 sind nur vier Normen- oder Typenkartelle angemeldet und nur sechs Anträge auf Erlaubnis eines Spezialisierungskartells gestellt worden.

   Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die gemeinschaftliche Normung, Typung und Spezialisierung so weit wie möglich erleichtert werden sollten. Die fortschreitende Integration der Märkte und der damit verbundene Strukturwandel stellen besonders die kleinen und mittleren Unternehmen vor die Aufgabe, sich durch Rationalisierung ihrer Betriebe wettbewerbsfähig zu erhalten. Diesen Gedanken hat das Bundesministerium für Wirtschaft auf kartellrechtlichem Gebiet bereits durch die Veröffentlichung seiner Zusammenstellung über „Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen" vom 29. Oktober 1963 aufgegriffen. Der Entwurf verfolgt diese Linie weiter. Er sieht vor, daß in Zukunft Normen- und Typenkartelle schon mit der Anmeldung bei der Kartellbehörde wirksam werden und Spezialisierungskartelle — anstatt im zeitlich unbefristeten Erlaubnisverfahren — in einem Anmelde- und Widerspruchsverfahren mit dreimonatiger Widerspruchsfrist zugelassen werden (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2). Der Entwurf läßt ferner Normen- und Typenempfehlungen zu (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d). Die Verwaltungsgebühren für die Zulassung von Normen-, Typen- und Spezialisierungskartellen sollen durch Änderung der Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten vom 23. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 61) gesenkt werden.

2. Das Preisbindungsprivileg für Markenwaren ist grundsätzlich mit einer nach dem Wettbewerbsprinzip geordneten Marktwirtschaft nicht vereinbar. Da die vertikale Preisbindung den Preiswettbewerb auf der Handelsstufe beim Vertrieb der preisgebundenen Waren ausschließt, ist eine marktgerechte Preisbildung für diese Waren nicht gewährleistet. Die Tatsache, daß in vielen Branchen gebundene Preise unterschritten werden, ist ein deutliches Anzeichen hierfür. Auch die Handelsspannen, d. h. die vom preisbindenden Hersteller festgesetzten Rabatte, weichen in vielen Fällen von den Spannen ab, die sich ergeben würden, wenn die Händler die Endverkaufspreise frei bestimmen könnten. Kleinere Händler, die bekannte Markenartikel wegen deren Marktgeltung in ihrem Sortiment führen müssen, beklagen sich darüber, daß sie durch die Bemessung der Mengenrabatte gegenüber Großbeziehern diskriminiert werden. Tatsächlich entsprechen die den verschiedenen Abnahmemengen zugeordneten Rabattsätze nicht immer den mengenabhängigen Kostenunterschieden im Lieferunternehmen.

   Die Möglichkeit, Endverkaufspreise und Handelsspannen anders als bei freiem Wettbewerb festzusetzen, beruht auf der Marktposition des Markenartikelherstellers, der eine von Fall zu Fall unterschiedliche quasimonopolistische Stellung innehat. Im Hinblick auf diesen Umstand, der zu Störungen der wettbewerblichen Preis- und Spannenbildung führt, hatte die Bundesregierung in ihrem Bericht über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. August 1962 vorgeschlagen, das Preisbindungsprivileg abzuschaffen. Bei der Beratung dieses Berichts in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages war jedoch zu erkennen, daß sich eine parlamentarische Mehrheit für die Aufhebung der Preisbindung vermutlich nicht finden würde. Wenn daher die Preisbindung vorläufig aufrechterhalten werden muß, hält es die Bundesregierung für angezeigt, daß zunächst wenigstens die Voraussetzungen für die Beseitigung der im Zusammenhang mit der Preisbindung aufgetretenen Mißstände verbessert werden.

   Um einer Diskriminierung von Abnehmern preisgebundener Markenwaren durch Festsetzung ungerechtfertigt unterschiedlicher Spannen oder durch ungerechtfertigten Ausschluß einzelner Abnehmergruppen von der Belieferung entgegenzuwirken, sollen nach dem Entwurf bestimmte dem preisbindenden Unternehmen obliegende Angaben in ein öffentliches Preisbindungsregister eingetragen werden. Dazu gehören die schon bisher nach § 16 Abs. 4 Satz 2 der Anmeldung beizufügenden vollständigen Angaben über die vom preisbindenden Unternehmen den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise und über die

Handelsspannen sowie die nach dem Entwurf zusätzlich geforderten Angaben über den etwaigen Ausschluß einzelner Abnehmergruppen von der Belieferung. Durch die Offenlegung der Spannen wird den Abnehmern preisgebundener Markenwaren Gelegenheit gegeben, die ihnen gewährten Rabatte mit denjenigen zu vergleichen, die andere Abnehmer erhalten. Sie können somit leichter als bisher prüfen, ob sie ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden (§ 26 Abs. 2). Das Entsprechende gilt in Fällen des Ausschlusses bestimmter Abnehmergruppen von der Belieferung. Darüber hinaus verbessert die Publizität auch für andere interessierte Kreise den Marktüberblick.

Was die Festsetzung überhöhter Preise durch preisbindende Hersteller angeht, soll in Fällen eines offensichtlich zu großen Abstandes zwischen dem gebundenen Preis und dem sich daneben herausbildenden freien Marktpreis die Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erleichtert werden. Dies soll nach dem Entwurf durch Einführung entsprechender gesetzlicher Vermutungen für die Fälle der verbreiteten Preisunterschreitung und der Preisspaltung erreicht werden. Liegen diese beiden Tatbestände, bei denen ein Anhalt für die Höhe des frei gebildeten Wettbewerbspreises gegeben ist und dieser mit dem gebundenen Preis verglichen werden kann, vor, so kann die Beweisführung der Kartellbehörde vereinfacht werden. Denn die Tatsache, daß die Preisbindung geeignet ist, die gebundenen Waren in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), ist in diesen Fällen offenkundig.

3. Ausschließlichkeitsverträge können nach der bisherigen Fassung des § 18 Abs. 1 nur für unwirksam erklärt werden, wenn sowohl eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eines Vertragsbeteiligten oder anderer Unternehmen als auch eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Markt für die vom Vertrag betroffenen oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen vorliegt. Die Erfahrungen mit dieser Vorschrift lassen es angezeigt erscheinen, die Häufung der Eingriffsvoraussetzungen zu beseitigen. Nach dem Entwurf soll die Kartellbehörde bereits eingreifen können, wenn durch das Ausmaß der vertraglichen Beschränkungen der Wettbewerb auf dem betroffenen Markt wesentlich beeinträchtigt wird. Soweit eine unbillige Beschränkung von Unternehmen durch Ausschließlichkeitsverträge in Betracht kommt, soll nach dem Entwurf der Schutz der Vertragsbeteiligten selbst dem bürgerlichen Recht überlassen bleiben. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der gebundene Vertragspartner die ihn beschwerende Bindung freiwillig auf sich genommen hat. Gegenüber dritten Unternehmen können sich Ausschließlichkeitsverträge vor allem dadurch schädlich auswirken, daß sie deren Zugang zu einem Markt unbillig beschränken. Der Entwurf trägt den dargelegten Erwägungen damit Rechnung, daß er Eingriffe der Kartellbehörde ermöglicht, soweit durch Ausschließlichkeitsverträge für andere Unternehmen der Zugang zu einem Markt unbillig beschränkt wird.

4. Auch die Vorschriften über marktbeherrschende Unternehmen (§§ 22 bis 24) läßt der Entwurf im Prinzip unverändert. Die Bundesregierung schlägt lediglich vor, die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 praktikabler zu gestalten und die Möglichkeiten zur Beobachtung der Unternehmenskonzentration nach den §§ 23 und 24 zu verbessern. Die Anregungen, für bestimmte Zusammenschlüsse von Unternehmen ein Erlaubnisverfahren vorzuschlagen, hat die Bundesregierung nicht aufgegriffen. Sie verkennt nicht die Erwägungen, aus denen ein solches Verfahren z. B. im Regierungsentwurf zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehen war und die von interessierten Kreisen der Öffentlichkeit auch später wieder geltend gemacht worden sind (siehe dazu den Bericht der Bundesregierung über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. August 1962 (Drucksache IV/617, S. 74 ff.). Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Unternehmenskonzentration nicht in dieser Weise erschwert werden sollte. Dafür sind, wie schon im Bericht der Bundesregierung vom 22. August 1962 (S. 65/68) ausgeführt worden ist, insbesondere folgende Überlegungen maßgebend:

a) Das Bundeskartellamt hatte bisher nur in verhältnismäßig wenigen Fällen Gelegenheit, Entscheidungen nach den §§ 22 bis 24 zu treffen. Aus diesen Erfahrungen läßt sich eine sichere, begründete Aussage darüber, welche Rolle in der Bundesrepublik marktbeherrschende Macht tatsächlich spielt, noch nicht ableiten. Auch der Bericht des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964 (Drucksache IV/2320) sagt darüber kaum etwas aus; er vermittelt zwar einen Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung der größten inländischen Unternehmen und Unternehmensverbindungen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen, gibt aber — von wenigen Ausnahmen abgesehen — keinen Aufschluß über die Stellung der Unternehmen auf bestimmten einzelnen Märkten (siehe dazu die Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft vom 29. Februar 1964 Drucksache IV/ 2320, S. 93/ 94).

b) Die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung in der Bundesrepublik marktbeherrschende Macht hat und in welche Richtung die weitere Entwicklung geht, wird auch dadurch erschwert, daß die Einflüsse des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie überhaupt der zunehmenden Öffnung der nationalen Märkte auf die Konzentrationsbewegung sich noch nicht übersehen lassen. Die Entwicklung zu größeren, zwischenstaatlichen Märkten rückt auch das Kon-

zentrationsproblem in ein neues Licht. Vermutlich wird es auf den erweiterten Märkten weniger als bisher möglich sein, marktbeherrschende Macht zu bilden und zu erhalten. Es mag aber auch zu neuen Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit kommen, welche die Größenordnungen, in denen Marktmacht bisher aufgetreten ist, erheblich verschieben. Eine auch nur einigermaßen sichere Voraussage läßt sich gegenwärtig noch nicht machen.

Gleichwohl erscheinen einige Änderungen der §§ 22 bis 24 notwendig. Das gilt zunächst für § 22 Abs. 3, in dem aufgezählt ist, in welchen Fällen eines Mißbrauchs marktbeherrschender Macht die Kartellbehörde einschreiten darf. Diese Aufzählung ist zu eng, da sie nicht alle möglichen Fälle des Mißbrauchs berücksichtigt. Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs sieht daher vor, daß der geltende § 22 Abs. 3 durch eine Generalklausel ersetzt wird, die sämtliche möglichen Fälle eines Mißbrauchs marktbeherrschender Macht erfaßt. Solange marktbeherrschende Unternehmen ihre Marktstellung nicht mißbräuchlich ausnutzen, werden sie durch diese Generalklausel ebensowenig belastet wie durch die geltende Fassung des § 22 Abs. 3. Die Änderung wiegt daher insoweit nicht schwer. Die Bundesregierung schlägt ferner vor, in den Fällen des § 22 eine öffentliche mündliche Verhandlung auch vor den Beschlußabteilungen des Bundeskartellamtes grundsätzlich vorzusehen (Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs). Nach geltendem Recht (§ 61 Abs. 1) entscheidet nur die Einspruchsabteilung des Bundeskartellamtes aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung.

Die Bundesregierung hält es ferner für notwendig, die Bestimmungen der §§ 23 und 24 zu verbessern. § 23 geltender Fassung knüpft die Pflicht zur Anzeige eines Unternehmenszusammenschlusses lediglich an den Marktanteil der beteiligten Unternehmen. Da über den Begriff des jeweils relevanten Marktes leicht Streit entstehen kann, hat diese Regelung sich als weitgehend unpraktikabel erwiesen. Die Bundesregierung hat daher bereits in ihrem Bericht über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. August 1962 vorgeschlagen, die Pflicht zur Anzeige außer an den Marktanteil wahlweise an die absolute Größe (Umsatz, Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme) der beteiligten Unternehmen zu binden (S. 71/72). Diesen Vorschlag enthält auch der Entwurf (Artikel 1 Nr. 12).

Im Bericht vom 22. August 1962 hatte die Bundesregierung die Möglichkeit erörtert, die Pflicht zur Anzeige an folgende Zahlen zu knüpfen:

> Umsatz: 100 Millionen Deutsche Mark oder mehr oder Zahl der Beschäftigten: 3000 oder mehr oder Bilanzsumme: 75 Millionen Deutsche Mark oder mehr.

Sie ging davon aus, daß dadurch alle Unternehmensverbindungen erfaßt werden würden, die größenmäßig nach dem damaligen Stand den 500 bis 600 größten inländischen Unternehmen entsprachen (S. 72 des Berichts). Die Bundesregierung hatte jedoch hinzugefügt: „Die Grenzen sollten eher höher als niedriger festgesetzt werden". Aus dem Bericht des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964 geht hervor, daß im Berichtszeitraum (1954 bis 1960) die wesentlichen Konzentrationsvorgänge sich innerhalb der Gruppe der 75 größten Unternehmen abgespielt haben (siehe dazu die Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft vom 29. Februar 1964 Drucksache IV/2320, S. 94/95). Der Entwurf knüpft daher die Pflicht zur Anzeige eines Zusammenschlusses an erheblich höhere Voraussetzungen als sie der Kartellbericht der Bundesregierung vorsieht:

> Umsatz: 400 Millionen Deutsche Mark oder mehr oder Zahl der Beschäftigten: 10 000 oder mehr oder Bilanzsumme: 200 Millionen Deutsche Mark oder mehr.

Dabei wird nicht verkannt, daß die absolute Größe der an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen über die Marktstellung dieser Unternehmen ohne weiteres nichts aussagt. Da jedoch auch im Interesse der Beteiligten praktikable Anknüpfungspunkte für die Anzeige gefunden werden müssen, da ferner die Größenmerkmale zahlenmäßig so bemessen sind, daß sie nur bedeutende Zusammenschlüsse erfassen, bei denen die Möglichkeit, daß sie zu einer marktbeherrschenden Stellung führen, besonders naheliegt, und da schließlich die betroffenen Unternehmen durch die Pficht zur nachträglichen Anzeige des Zusammenschlusses nicht wesentlich belastet werden, hält die Bundesregierung die vorgesehene Regelung für gerechtfertigt.

Ferner bestimmt der Entwurf, daß in Zukunft auch im Verfahren nach § 24 eine öffentliche mündliche Verhandlung möglich ist (Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs).

III. Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Artikel 1 Nr. 1

a) Die Neufassung des § 5 Abs. 1 vereinfacht das Zulassungsverfahren für Normen- und Typenkartelle.

   Nach geltendem Recht werden Normen- und Typenkartelle nur wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der in § 9 Abs. 2 vorgesehenen Anmeldung nicht widerspricht (§ 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1). Bei der Anmeldung ist nachzuweisen, daß die Lieferanten und Abnehmer, die durch das Kartell betrof-

fen werden, in angemessener Weise gehört worden sind; ihre Stellungnahmen sind der Anmeldung beizufügen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2). Der Anmeldung sollen auch die Stellungnahmen von Rationalisierungsverbänden beigefügt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 3). Diese Regelung hat sich als zu eng erwiesen (siehe dazu den Abschnitt II Nr. 1). Wettbewerbspolitisch läßt es sich vertreten, bei Normen- und Typenkartellen auf die Möglichkeit, daß die Kartellbehörde widersprechen kann, zu verzichten. Solche Kartelle beschränken den Wettbewerb meist nicht erheblich, und der Rationalisierungserfolg gleicht die Nachteile der Wettbewerbsbeschränkung im allgemeinen aus. Demgemäß ist § 5 Abs. 1 neuer Fassung so gefaßt, daß Normen- und Typenkartelle in Zukunft bereits mit der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 wirksam werden.

Wenn die Möglichkeit zum Widerspruch entfallen soll, muß sichergestellt werden, daß nur Verträge und Beschlüsse über solche Normen und Typen angemeldet werden, die hinreichend geprüft sind und deren einheitliche Anwendung erwünscht ist. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 neuer Fassung sieht daher vor, daß in Zukunft jeder Anmeldung eines Normen- oder Typenkartells die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beizufügen ist, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Normungs- und Typungsvorhaben durchzuführen oder zu prüfen und dabei die Lieferanten und Abnehmer, die durch die Vorhaben betroffen werden, in angemessener Weise zu beteiligen. Diese Regelung ersetzt auch § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 geltender Fassung. Sie erschwert das Anmeldeverfahren nicht wesentlich; denn die Rationalisierungsverbände haben die nötige Sachkunde, so daß sie ihre Stellungnahmen ohne großen zeitlichen und finanziellen Aufwand abgeben können.

b) § 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen, da die Zulassung von Spezialisierungskartellen nunmehr in einer besonderen Bestimmung (§ 5 a, siehe Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) geregelt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 5 a regelt die Voraussetzungen, unter denen Spezialisierungskartelle zugelassen werden, neu. Die gemeinschaftliche Spezialisierung ist, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, ein wichtiges Mittel der Rationalisierung. Sie soll daher gefördert werden (siehe dazu den Abschnitt II. Nr. 1). Das geltende Recht behandelt das Spezialisierungskartell als Unterfall des Rationalisierungskartells in § 5 Abs. 2 und 3. Demgegenüber sieht § 5 a besondere Tatbestände vor, die nur für Spezialisierungskartelle gelten. Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

1. § 5 a Abs. 1 bis 3 vereinfacht das Zulassungsverfahren für Spezialisierungskartelle, die lediglich die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, die also insbesondere keine Preisabreden oder Abreden über die Bildung gemeinsamer Beschaffungs- oder Vertriebseinrichtungen (Syndikate) enthalten.

   Gegenwärtig ist auch für reine Spezialisierungskartelle ein Erlaubnisverfahren vorgesehen, in dem die Kartellbehörde eingehende betriebswirtschaftliche Untersuchungen anstellen muß (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2) und nicht an eine Entscheidungsfrist gebunden ist. Wettbewerbspolitisch läßt es sich vertreten, für Verträge und Beschlüsse, die lediglich die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, ein einfacheres Zulassungsverfahren einzuführen. § 5 a in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 neuer Fassung (siehe dazu Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs) sieht ein Anmelde- und Widerspruchsverfahren mit einer dreimonatigen Widerspruchsfrist vor, wie es im geltenden Recht für Konditionen-, Rabatt- sowie Normen- und Typenkartelle vorgeschrieben ist. Die Kartellbehörde muß sich also in Zukunft innerhalb von drei Monaten darüber schlüssig werden, ob sie einem angemeldeten Spezialisierungskartell widersprechen will oder nicht.

   Das setzt voraus, daß die zeitraubenden betriebswirtschaftlichen Untersuchungen, die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 erforderlich sind, wegfallen. Die Kartellbehörde könnte bei einer Verfahrensdauer von nur drei Monaten nicht mehr in jedem Einzelfall prüfen, ob der Vertrag oder Beschluß der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dient und geeignet ist, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung wesentlich zu heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern (§ 5 Abs. 2 Satz 1), und ob der Rationalisierungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung steht (§ 5 Abs. 2 Satz 2). Diese Prüfung erscheint bei reinen Spezialisierungskartellen auch entbehrlich. Es kann vielmehr unterstellt werden, daß solche Kartelle die genannten Voraussetzungen erfüllen; notwendige Korrekturen kann die Kartellbehörde im Wege der Mißbrauchsaufsicht vornehmen (siehe dazu Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs). Demgemäß sieht § 5 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 vor, daß die Kartellbehörde innerhalb der Widerspruchsfrist nur noch festzustellen braucht, daß es sich um einen Vertrag oder Beschluß handelt, der lediglich die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand hat, und daß die Spezialisierung den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließt. Die zuletzt genannte Voraussetzung entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 3. Eine Spezialisierung schließt den Wettbewerb auf dem Markt aus, wenn durch den Vertrag oder Beschluß ein beteiligtes Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 erlangt oder wenn durch den Vertrag oder Beschluß eine marktbeherrschende Stellung verstärkt wird.

   Nach § 5 a Abs. 2 ist bei der Anmeldung nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Ab-

satzes 1 vorliegen. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht ist, hat die Kartellbehörde dem Vertrag oder Beschluß zu widersprechen (§ 5a Abs. 3 Satz 2). Dadurch sollen die beteiligten Unternehmen dazu angehalten werden, in Fällen, in denen ihre Marktstellung nicht offensichtlich unbedeutend ist, die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere also vollständige Angaben über ihre Umsätze, bei der Anmeldung vorzulegen.

§ 5a Abs. 3 Satz 3 sieht für Änderungen und Ergänzungen eines Spezialisierungskartells im Sinne des Absatzes 1 ein noch stärker vereinfachtes Zulassungsverfahren vor (Verkürzung der Widerspruchsfrist auf einen Monat). Das läßt sich aber nur bei Änderungen und Ergänzungen vertreten, durch die die Marktstellung des Kartells nicht beeinflußt wird. In den übrigen Fällen muß es bei der dreimonatigen Widerspruchsfrist bleiben. Die verkürzte Widerspruchsfrist gilt daher nur für solche Änderungen und Ergänzungen, durch die der Kreis der am Kartell beteiligten Unternehmen nicht verändert und die Spezialisierung nicht auf andere Waren oder Leistungen erstreckt wird.

2. § 5a Abs. 4 regelt die Zulassung von Spezialisierungskartellen, die über die Spezialisierungsabreden hinaus Rationalisierungsabreden im Sinne des § 5 Abs. 2 neuer Fassung (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs) oder des § 5 Abs. 3, insbesondere Preisabreden oder Abreden über die Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- oder Vertriebseinrichtungen (Syndikaten), enthalten. Solche Kartelle bedürfen nach § 5a Abs. 4 der Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie sie § 5 Abs. 2 und 3 geltender Fassung vorsieht.

Zu Artikel 1 Nr. 3

a) Nach § 9 Abs. 1 sind Verträge und Beschlüsse, für die nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 eine Erlaubnis erteilt ist, in das Kartellregister einzutragen. Die Pflicht zur Eintragung in das Kartellregister gilt demnach für sämtliche sog. Erlaubniskartelle. Die vorgesehene Änderung folgt daraus, daß die Zulassung von Spezialisierungskartellen nunmehr in § 5a (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) geregelt ist.

b) § 9 Abs. 2 Satz 1 neuer Fassung sieht vor, daß auch Verträge und Beschlüsse der in § 5a Abs. 1 bezeichneten Art (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde bedürfen.

Satz 2 beschränkt die in Satz 1 vorgesehene Rechtsfolge der Anmeldung eines Normen- oder Typenkartells (Wirksamwerden des Vertrages oder Beschlusses) auf die Fälle, in denen der Anmeldung die in § 5 Abs. 1 Satz 2 neuer Fassung (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs) genannte Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigefügt ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß ein Normen- oder Typenkartell nicht wirksam werden kann, wenn die darin vorgesehenen Normen oder Typen nicht von einem Rationalisierungsverband geprüft worden sind. Ist die Stellungnahme des Rationalisierungsverbandes ablehnend und wird der Vertrag oder Beschluß gleichwohl angemeldet, so wird er nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 neuer Fassung zwar wirksam, kann aber sofort im Wege der Mißbrauchsaufsicht für unwirksam erklärt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3; siehe Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs).

Die Sätze 3 und 4 stimmen inhaltlich mit den bisherigen Sätzen 2 und 3 überein.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sieht vor, daß auch die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem neuen § 5a Abs. 4 sowie die Anmeldungen von Verträgen und Beschlüssen der im neuen § 5a Abs. 1 bezeichneten Art (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) im Bundesanzeiger bekanntzumachen sind. Das entspricht dem Grundsatz des § 10. Nach dieser Vorschrift sind sämtliche Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen sowie Anmeldungen von Kartellverträgen und Kartellbeschlüssen im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Eine Ausnahme besteht nur für Anmeldungen von Kartellen nach § 6 Abs. 1 (Exportkartelle, die sich auf die Regelung des Wettbewerbs auf ausländischen Märkten beschränken). Die Gründe, die für diese Ausnahme maßgebend sind, treffen auf die Fälle des neuen § 5a nicht zu.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 neuer Fassung bestimmt, daß die Anmeldungen von Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung von Normen oder Typen (§ 38 Abs. 3 neuer Fassung; siehe Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d des Entwurfs) im Bundesanzeiger bekanntzumachen sind. Da Empfehlungen, die von den Empfängern befolgt werden, faktisch wie ein Kartell wirken, erscheint es sinnvoll, auch sie der interessierten Öffentlichkeit bekanntzugeben. Für Normen- und Typenempfehlungen von Rationalisierungsverbänden ist eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht vorgesehen (solche Empfehlungen bedürfen nach § 38 Abs. 3 Satz 4 neuer Fassung auch nicht der Anmeldung, an die § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 anknüpft). Die Bekanntmachung erscheint in diesen Fällen nicht erforderlich, da die Rationalisierungsverbände ihre Arbeitsergebnisse selbst veröffentlichen. Das gilt insbesondere für den Deutschen Normenausschuß, der nicht nur die Normen in ihrer endgültigen Fassung, sondern auch Normenentwürfe veröffentlicht.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 stimmt mit dem bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 überein.

Der neue § 10 Abs. 1 Satz 3 schreibt den Inhalt der Bekanntmachung von Normen- und Typenempfehlungen im Bundesanzeiger vor. Danach sind außer dem Anmelder und den Adressaten der wesentliche Inhalt der Empfehlungen, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über die Geltungsdauer, bekanntzumachen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Nach § 11 Abs. 1 soll eine Erlaubnis nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 (das sind sämtliche sog. Erlaubniskartelle) in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt werden. Die vorgesehene Änderung folgt daraus, daß die Zulassung von Spezialisierungskartellen nunmehr in § 5 a (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) geregelt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Durch diese Änderung werden die Spezialisierungskartelle im Sinne des neuen § 5 a Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) der Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörde nach § 12 unterstellt. § 12 regelt die Mißbrauchsaufsicht über die sog. Anmeldekartelle, zu denen auch die Kartelle nach § 5 a Abs. 1 gehören.

Zu Artikel 1 Nr. 7

§ 13 Abs. 2 sieht vor, daß jeder, der an einem Vertrag oder Beschluß nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 beteiligt ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktreten kann, solange die Kartellbehörde die Erlaubnis noch nicht erteilt hat. Die vorgesehene Änderung folgt daraus, daß die Zulassung von Spezialisierungskartellen nunmehr in § 5 a (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) geregelt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Einer der Mißstände, die im Zusammenhang mit dem Preisbindungsprivileg für Markenwaren auftreten, ist die besonders weite Fächerung der Rabattstaffeln. Durch sehr weitgefächerte Rabattstaffeln, nach denen Großabnehmer einen unverhältnismäßig höheren Rabatt erhalten als Kleinabnehmer, können diese erheblich diskriminiert werden. Derartige Unterschiede in der Rabattgewährung lassen sich durch die Kostenersparnis bei Großaufträgen nicht rechtfertigen; denn die Rabattsteigerung bei zunehmenden Liefermengen entspricht in diesen Fällen nicht der relativen Kostenminderung.

Die Festsetzung diskriminierender Rabatte ist nur bei unvollständigem Wettbewerb möglich, wie er für Märkte preisgebundener Markenwaren typisch ist (Meinungsmonopol der Markenartikelproduzenten, beschränkter Preiswettbewerb, feste Preisklassen, so z. B. bei Waschmitteln, Schokolade u. a.). Andernfalls könnten die Bezieher auf Hersteller ausweichen, von denen sie nicht diskriminiert werden.

Hinzu kommt, daß gerade preisbindende Unternehmen in der Lage sind, die Spannen zwischen ihrem Abgabepreis und dem Verbraucherpreis großzügig zu bemessen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, ihre Rabatte weit zu fächern. Eine Verengung der Rabattfächer und eine damit einhergehende Verminderung des Rabattgefälles erscheinen in vielen Fällen aus mittelstandspolitischen Gründen erwünscht.

Das Gesetz trägt diesen Umständen bereits durch die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Rechnung. Nach dieser Vorschrift dürfen preisbindende Unternehmen „ein anderes Unternehmen ... gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund [nicht] unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln". Das Bundeskartellamt hat in einigen Fällen Rabattstaffeln preisbindender Hersteller unter Hinweis auf dieses Diskriminierungsverbot beanstandet. Weitere Diskriminierungsfälle könnten jedoch leichter aufgegriffen werden, wenn die etwa diskriminierten Abnehmer selbst die Rabattstaffeln ihrer Lieferanten kennen und die ihnen gewährten Rabatte mit denjenigen vergleichen, die andere Abnehmer erhalten. Dieser Unterrichtung der Bezieher preisgebundener Markenwaren soll ein Register für die beim Bundeskartellamt anzumeldenden Abgabepreise und Handelsspannen dienen. Dieses Register soll jedermann einsehen dürfen. Es ist zu erwarten, daß ein Preisbinder diskriminierende Rabattstaffeln nicht mehr festsetzen wird, wenn er gezwungen ist, sie zu einem öffentlichen Register anzumelden. Auch Fälle ungerechtfertigter Nichtbelieferung können leichter entdeckt und abgestellt werden, wenn das preisbindende Unternehmen, wie im Entwurf vorgesehen, zum öffentlichen Preisbindungsregister anmelden muß, ob und — gegebenenfalls — welche Abnehmergruppen von der Belieferung ausgeschlossen sind. Die Publizität dürfte auch die starken Markenartikelhersteller davon abhalten, für kleine, mittlere und große Handelsunternehmen oder für verschiedenartige Handelsformen ungerechtfertigt unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Darüber hinaus verschafft die Publizität auch anderen interessierten Kreisen die Möglichkeit, Spannen und Preise gleichartiger preisgebundener Markenwaren miteinander zu vergleichen.

Damit die abnehmenden Händler sich auch darüber informieren können, ob gegen das preisbindende Unternehmen ein Mißbrauchsverfahren nach § 17 schwebt, sollen die Einleitung und Beendigung eines solchen Verfahrens (Unwirksamerklärung einer Preisbindung oder Einstellung des Verfahrens) im Preisbindungsregister vermerkt werden.

Für den Zeitraum bis zur Anlegung des Preisbindungsregisters sieht Artikel 2 Abs. 1 des Entwurfs eine Übergangsregelung vor.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Von den durch das Bundeskartellamt seit Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bis zum 31. Dezember 1963 eingeleiteten 682 Mißbrauchsverfahren nach § 17 sind nur 12 durch unanfechtbar gewordene Verfügungen beendet worden. Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1962 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (Drucksache IV/1220, S. 2) auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die einer wirksamen Mißbrauchsaufsicht über vertikale Preisbindungen entgegenstehen. Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich Kosten- und Preisprüfungen im allgemei-

nen für den Nachweis mißbräuchlicher Überhöhung gebundener Preise nicht als geeignet erwiesen.

Auf der anderen Seite deuten die Unterbietungen gebundener Preise, die in vielen Branchen festzustellen sind, darauf hin, daß zahlreiche gebundene Preise überhöht sind. Wenn preisgebundene Markenwaren auf dem gesamten Markt oder auf einem Teil des Marktes in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen unter den vom preisbindenden Unternehmen festgesetzten Preisen verkauft werden, so ist dies ein Indiz dafür, daß die betreffende Preisbindung geeignet ist, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, die Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörde durch Aufstellung einer entsprechenden gesetzlichen Vermutung zu erleichtern. Um Preisunterschreitungen, die nur vereinzelt oder zufällig — etwa aus Gründen der örtlichen Konkurrenz o. ä. vorkommen, als Eingriffsgrund auszuschließen, erscheint es angezeigt, die gesetzliche Vermutung so zu fassen, daß sie nur für Preisbindungen gilt, die in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen durchbrochen werden.

Auch eine Preisspaltung, bei der dieselbe Ware teils als Markenartikel zu gebundenen Preisen, teils ohne oder unter anderer Marke zu erheblich niedrigeren Preisen verkauft wird, ist ein Indiz dafür, daß der Tatbestand des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vorliegt. Daß dieselbe Ware, wenn sie ohne Marke oder auch unter einer Marke mit geringerer Marktgeltung abgesetzt wird, in der Regel etwas billiger ist als der gebundene Markenartikel, ist verständlich. Derartige Preisunterschiede können sich auf seiten des preisgebundenen Markenartikels aus dessen Marktgeltung, der vom Hersteller zu leistenden Qualitätsgarantie, dem möglicherweise teureren Absatzweg u. ä. ergeben. Ist dagegen der Unterschied zwischen dem gebundenen Preis und dem freien Marktpreis für dieselbe Ware erheblich, so zeigt dies, daß die Preisbindung als solche geeignet ist, die gebundene Ware in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zu verteuern oder ein Sinken ihres Preises zu verhindern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Auch in diesem Falle erscheint es angezeigt, die Eingriffsmöglichkeiten der Kartellbehörde durch Aufstellung einer entsprechenden gesetzlichen Vermutung zu verbessern.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Nach der geltenden Fassung des § 18 Abs. 1 ist bei Ausschließlichkeitsverträgen ein Eingriff der Kartellbehörde nur möglich, wenn sowohl eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eines Vertragsbeteiligten oder anderer Unternehmen als auch eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Markt für die vom Vertrag betroffenen oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen vorliegen. Diese Häufung der Eingriffsvoraussetzungen macht eine Unwirksamerklärung von Ausschließlichkeitsverträgen durch die Kartellbehörde in den meisten Fällen unmöglich. Denn auch bei ausgesprochen unbilliger Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eines Vertragsbeteiligten oder eines Dritten ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs sehr häufig nicht gegeben. Selbst wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung bestehen, sind regelmäßig umfangreiche und langwierige Marktuntersuchungen notwendig, wodurch die Anwendung des § 18 erheblich erschwert wird. Andererseits kann durch das Ausmaß von Beschränkungen der in § 18 bezeichneten Art, die in einzelnen Branchen systematisch angewandt werden, der Wettbewerb auf dem Markt wesentlich beeinträchtigt sein, ohne daß die Kartellbehörde nach § 18 eingreifen könnte, da weder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit eines Vertragsbeteiligten noch die eines anderen Unternehmens unbillig eingeschränkt ist. So sind alle zwar unbilligen, aber den Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigenden Beschränkungen sowie alle zwar den Wettbewerb wesentlich beeinträchtigenden, aber nicht unbilligen Beschränkungen der Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörde entzogen.

Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, die Häufung der Eingriffsvoraussetzungen in § 18 zu beseitigen. Nach dem Entwurf kann die Kartellbehörde Verträge bereits für unwirksam erklären, soweit durch das Ausmaß der vertraglichen Beschränkungen der Wettbewerb auf dem betroffenen Markt wesentlich beeinträchtigt wird. Was die unbillige Beschränkung von Unternehmen durch Ausschließlichkeitsverträge anbelangt, kann, soweit nicht andere Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingreifen (z. B. § 22 Abs. 3 neuer Fassung oder § 26 Abs. 2), der Schutz der Vertragsbeteiligten selbst dem bürgerlichen Recht überlassen bleiben. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der gebundene Vertragspartner die ihn beschwerende Bindung freiwillig auf sich genommen hat. Deshalb erscheint es nicht erforderlich, in Fällen, in denen ein Vertragspartner die Aufhebung der Bindung wegen einer nach seiner Ansicht unbilligen Beschränkung seiner wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten begehrt, die Kartellbehörde einzuschalten.

Gegenüber dritten Unternehmen können sich Ausschließlichkeitsverträge vor allem dadurch schädlich auswirken, daß sie deren Zugang zu einem Markt beschränken. Diesem Umstand trägt § 18 neuer Fassung Rechnung. Verblieben ist es bei der schon bisher bestehenden Eingriffsvoraussetzung, daß die Beschränkung für das dritte Unternehmen unbillig sein muß. Die Kartellbehörde soll nicht schon eingreifen können, wenn zwar eine Beschränkung des Zuganges zu einem Markt gegeben ist, diese aber das dritte Unternehmen nicht unbillig trifft. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn die Beschränkung im Verhältnis zu den Angebots- oder Nachfragemöglichkeiten, die dem dritten Unternehmen verbleiben, nur unwesentlich ist.

Die Vorschrift des bisherigen § 18 Abs. 2 kann entfallen, wenn die Kartellbehörde Ausschließlichkeitsverträge nicht mehr daraufhin zu prüfen hat, ob Vertragspartner unbillig behindert sind.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Die Vorschrift ersetzt § 22 Abs. 3 geltender Fassung durch eine Generalklausel, die sämtliche möglichen Mißbräuche einer marktbeherrschenden Stellung erfaßt.

Der geltende § 22 Abs. 3 erfaßt nur Mißbräuche einer marktbeherrschenden Stellung bei Abschluß von Verträgen über solche Waren oder gewerblichen Leistungen, für die die marktbeherrschende Stellung besteht. Folgende Arten von Mißbräuchen einer marktbeherrschenden Stellung werden durch § 22 nicht erfaßt:

a) Mißbräuche, die nicht bei Abschluß von Verträgen auftreten und

b) Mißbräuche auf Märkten, auf denen die marktbeherrschende Stellung zwar nicht besteht, aber sich auswirkt.

Für die Fälle zu a) gilt zwar § 26 Abs. 2, der marktbeherrschenden Unternehmen bestimmte Verhaltensweisen, die nicht im Zusammenhang mit dem Abschluß von Verträgen stehen, verbietet. § 26 Abs. 2 sieht aber als Rechtsfolge nur die Verhängung einer Geldbuße durch das Gericht vor, die zudem nur in Betracht kommt, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 38 Abs. 1 Nr. 8, § 81 Abs. 1 und 2, § 85 Abs. 5); im übrigen beschränken die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 sich auf zivilrechtliche Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche (§ 35). Demgegenüber kann die Kartellbehörde nach § 22 Abs. 4 unmittelbar ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge für unwirksam erklären. § 26 Abs. 2 ergänzt daher den § 22 geltender Fassung nicht vollständig. Es würde auch nicht ausreichen, die Rechtsfolgen des § 22 Abs. 4 (Befugnis der Kartellbehörde zu unmittelbaren Eingriffen) auch in § 26 Abs. 2 vorzusehen. Dadurch könnten zwar die Fälle zu a) in die Mißbrauchsaufsicht im Sinne des § 22 einbezogen werden. Es würde dadurch aber nicht erreicht werden, daß künftig auch die Fälle zu b) der Mißbrauchsaufsicht unterliegen; denn diese Fälle werden weder durch den geltenden § 22 Abs. 3 noch — mit Sicherheit — durch § 26 Abs. 2 erfaßt.

Demgegenüber erstreckt der Entwurf die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 auch auf die Fälle zu a) und b) und gewährleistet dadurch insbesondere den kleineren und mittleren Unternehmen einen lückenlosen Schutz vor allen denkbaren Mißbräuchen marktbeherrschender Stellungen. Zugleich vereinfacht die vorgesehene Generalklausel die geltende Fassung des § 22 Abs. 3. Ein sachlich gerechtfertigter Grund dafür, daß § 22 geltender Fassung bestimmte Mißbräuche marktbeherrschender Stellungen unberücksichtigt läßt, ist nicht ersichtlich. Das gilt um so mehr, als auch § 22 Abs. 3 neuer Fassung marktbeherrschende Unternehmen nicht belastet, so lange sie ihre Marktstellung nicht mißbräuchlich ausnutzen (siehe dazu auch den Abschnitt II Nr. 4).

Im einzelnen wird der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 3 durch die neue Fassung wie folgt erweitert:

1. Ein Verfahren nach § 22 Abs. 4 mit dem Ziel, ein mißbräuchliches Verhalten zu untersagen und Verträge für unwirksam zu erklären, wäre dann z. B. auch bei Mißbräuchen möglich, die nicht im Zusammenhang mit dem Abschluß von Verträgen stehen und die gegenwärtig nur dem § 26 Abs. 2 und den daran geknüpften Rechtsfolgen (Geldbuße zivilrechtliche Schadenersatzansprüche) unterliegen. Die Kartellbehörde könnte also in derartigen Fällen das mißbräuchliche Verhalten nicht nur — wie nach geltendem Recht — durch einen Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße ahnden; daneben wäre es möglich, daß sie von ihrer Befugnis zu unmittelbaren Eingriffen nach § 22 Abs. 4 Gebrauch machte. Das würde aus folgenden Gründen zu erheblichen Erleichterungen für die von einem Mißbrauch Betroffenen führen: Nach geltendem Recht kann der Betroffene andere als die in § 22 Abs. 3 bezeichneten Mißbräuche, z. B. die mißbräuchliche Verweigerung der Belieferung, nur in einem oft langwierigen und kostspieligen Zivilprozeß aufgrund des § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 unmittelbar angreifen. Nach der vorgeschlagenen Generalklausel wäre es aber möglich, daß der Betroffene bei der Kartellbehörde ein (kostenfreies) Amtsverfahren mit dem Ziel eines unmittelbaren Eingriffs der Kartellbehörde nach § 22 Abs. 4 anregt. Auf diesem Wege könnte der Betroffene rascher und ohne finanziellen Aufwand Hilfe erlangen, zumal die Kartellbehörde auch vom Mittel der einstweiligen Anordnung nach § 56 Nr. 3 Gebrauch machen könnte.

2. Ferner wird durch die Generalklausel das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen auch auf Märkten erfaßt, auf denen die marktbeherrschende Stellung zwar nicht besteht, aber sich auswirkt. In § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2 geltender Fassung ist das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen auf anderen Märkten als denen, die sie beherrschen, durch die Worte „über diese Waren oder gewerblichen Leistungen" (nämlich über die Waren oder gewerblichen Leistungen im Sinne der Absätze 1 und 2) ausdrücklich aus dem Bereich der Mißbrauchsaufsicht ausgeschlossen. Das ist wettbewerbspolitisch bedenklich. Ein Unternehmen, das auf einem Markt eine beherrschende Stellung hat, kann den daraus sich ergebenden Vorsprung auch auf anderen Märkten ausnutzen. So ist es z. B. möglich, daß ein Unternehmen den Monopolgewinn aus einer marktbeherrschenden Stellung dazu benutzt, um auf einem anderen Markt Wettbewerber — etwa durch gezielte Preisunterbietung — auszuschalten, potentielle Konkurrenten fernzuhalten und so auch auf diesem Markt eine Vorzugsstellung zu erlangen. Ferner kann z. B. ein marktbeherrschender Nachfrager vermöge seiner Vorzugsstellung auf dem von ihm beherrschten Markt seine Lieferanten zwingen, ihm auch auf einem anderen Markt besonders günstige Bedingungen einzuräumen.

   Fälle dieser Art sollen in die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 einbezogen werden.

Die neue Fassung des § 22 Abs. 3 dient auch der Harmonisierung des deutschen Rechts im Verhältnis zu Artikel 86 des Vertrages über die Gründung

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; denn sie entspricht dieser Vorschrift mehr als die geltende Fassung des § 22 Abs. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Neufassung des § 23 gestaltet die Voraussetzungen, unter denen Zusammenschlüsse von Unternehmen im Sinne des § 23 Satz 2 geltender Fassung der Kartellbehörde anzuzeigen sind, zum Teil neu.

Nach dem geltenden § 23 Satz 1 ist der Zusammenschluß von Unternehmen der Kartellbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen „durch den Zusammenschluß für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr erreichen oder ein beteiligtes Unternehmen einen Marktanteil dieser Höhe bereits ohne den Zusammenschluß hat". Diese Fassung hat sich als unzulänglich erwiesen; oft ließ sich nicht rasch und sicher feststellen, ob das Merkmal „Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr" erfüllt war. So hat das Bundeskartellamt, das für die Durchführung des § 23 ausschließlich zuständig ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, die meisten der 130 Anzeigen nach § 23, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1963 bei ihm eingegangen sind, nur erhalten, nachdem es die beteiligten Unternehmen dazu aufgefordert hatte. In diesen Fällen hatte das Bundeskartellamt anderweitig von den Zusammenschlüssen erfahren. Dagegen haben nur wenige Unternehmen die Anzeige unaufgefordert erstattet. Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik des Deutschen Bundestages ist bei der Abfassung des § 23 Satz 1 zwar davon ausgegangen, daß „jede Unternehmensleitung ... sich wenigstens in großen Zügen darüber klar sein [wird], welchen Marktanteil das eigene Unternehmen besitzt" (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik — 21. Ausschuß — über den Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — zu Drucksache 3644 der 2. Wahlperiode — zu § 18 des Entwurfs). Es hat sich aber gezeigt, daß insbesondere die Beurteilungsgrundlage für den Marktanteil, der im Einzelfall relevante Markt, streitig sein kann (siehe dazu auch den Abschnitt II Nr. 4 sowie den Bericht der Bundesregierung über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. August 1962 — Drucksache IV/617, S. 64/65).

§ 23 Abs. 1 Satz 1 neuer Fassung beruht auf der Erwägung, daß bei den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen Rechtsunsicherheit vermieden und daß § 23 wirksamer gehandhabt werden könnte, wenn die Pflicht zur Anzeige außer an den Marktanteil wahlweise an die absolute Größe der beteiligten Unternehmen geknüpft werden würde. Von den zahlreichen Anknüpfungspunkten, die sich denken lassen (Vermögen, Bilanzsumme, Grund- oder Stammkapital, Zahl der Beschäftigten, Umsatz, Zahl der Betriebsstätten), erscheinen die Merkmale: Umsatz, Zahl der Beschäftigten und Bilanzsumme am besten geeignet; denn diese Daten sind leicht zu ermitteln und geben am wenigsten Anlaß zu Zweifeln. Damit die Anzeigevoraussetzungen möglichst übersichtlich sind, sieht der Entwurf vor, daß es genügt, wenn nur eines der drei Merkmale erfüllt ist.

Die zahlenmäßigen Größen des relevanten Umsatzes, Personalbestandes und der relevanten Bilanzsumme sind in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs so bemessen, daß nur bedeutende Konzentrationsvorgänge erfaßt werden, bei denen die Möglichkeit, daß sie zu einem hohen Marktanteil führen, besonders naheliegt. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfaßt alle Unternehmensverbindungen, die größenmäßig nach dem gegenwärtigen Stand schätzungsweise den etwa 100 größten inländischen Unternehmen entsprechen (siehe dazu auch den Abschnitt II Nr. 4). Dabei wird in Kauf genommen, daß Zusammenschlüsse kleinerer Unternehmen nach wie vor nur durch das Merkmal „Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr" (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) erfaßt werden können.

Absatz 1 Satz 2 wiederholt einen Gedanken, der bereits in § 22 Abs. 5 Ausdruck gefunden hat. Im Konzern richtet das einzelne Konzernunternehmen sein geschäftliches Verhalten regelmäßig nach der Marktpolitik der Konzernleitung aus. Diese Eigenart der konzernmäßigen Verflechtung rechtfertigt es, bei der Ermittlung des Marktanteils eines Konzernunternehmens (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) auch die Marktstellung der übrigen Konzernunternehmen auf diesem Markt zu berücksichtigen. Bei dem Zusammenschluß eines Konzernunternehmens mit einem anderen Unternehmen wären also z. B. bei der Prüfung, ob die beteiligten Unternehmen einen Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr erreichen, der Marktanteil aller Konzernunternehmen und der Marktanteil des anderen Unternehmens zusammenzuzählen.

Absatz 1 Satz 3 schreibt vor, daß bei der Berechnung des Umsatzes (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) Umsätze in fremder Währung nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen sind.

Absatz 2 führt die Tatbestände auf, die als Zusammenschluß im Sinne des § 23 gelten; die Vorschrift stimmt mit § 23 Satz 2 geltender Fassung überein.

Absatz 3 stellt klar, wer zur Anzeige verpflichtet ist. Diese Klarstellung erscheint insbesondere im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich, wonach eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit begeht, wer die Anzeige nach § 23 nicht unverzüglich vornimmt oder dabei unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Absatz 4 soll sicherstellen, daß die Kartellbehörde zusammen mit der Anzeige das Mindestmaß an Auskünften erhält, das sie für die zweckentsprechende Auswertung der Anzeige braucht. Zusätzlich sieht Absatz 5 Satz 1 vor, daß die Kartellbehörde von jedem der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen Auskunft über seinen Umsatz auf einem bestimmten einzelnen Markt verlangen kann; denn für die Ermittlung der Marktstellung eines Unternehmens, das auf mehreren Märkten tätig ist, reicht die Kenntnis des Gesamtumsatzes (Absatz 4 Nr. 5) nicht aus.

Absatz 5 Satz 2 legt Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes die Verpflichtung auf, bei der Erteilung der Auskunft auch die Umsätze der anderen Konzernunternehmen auf diesem Markt mitzuteilen; die Kartellbehörde kann diese Auskunft auch von den anderen Konzernunternehmen verlangen. Hierfür sind die gleichen Erwägungen maßgebend wie für Absatz 1 Satz 2.

Absatz 5 Satz 3 erklärt § 46 Abs. 2, 5, 8 und 9 für entsprechend anwendbar. Das bedeutet: Zur Erteilung der Auskünfte nach Absatz 5 Satz 1 und 2 sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet (§ 46 Abs. 2); der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 5 Satz 1 und 2 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 46 Abs. 5); die bei der Kartellbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen haben vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten über die durch Auskünfte nach Absatz 5 Satz 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen Stillschweigen zu bewahren und sich der Verwertung der hierbei zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind (so u. a. § 46 Abs. 8); die durch Auskünfte nach Absatz 5 Satz 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren einschließlich eines Steuerstrafverfahrens verwendet werden (§ 46 Abs. 9).

Zu Artikel 1 Nr. 13

§ 24 Satz 1 neuer Fassung sieht vor, daß die mündliche Verhandlung, zu der die Kartellbehörde nach Eingang der Anzeige nach § 23 Satz 1 auffordern kann, öffentlich ist. Diese Änderung beruht im wesentlichen auf den gleichen Erwägungen, aus denen Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs eine öffentliche mündliche Verhandlung im Mißbrauchsverfahren nach § 22 ermöglicht. Nach § 24 kommt eine mündliche Verhandlung nur in Betracht, wenn zu erwarten ist, daß die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens im Sinne des § 22 Abs. 1 oder 2 erlangen oder wenn durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung verstärkt wird. Hierbei handelt es sich um volkswirtschaftlich so bedeutende Vorgänge, daß die Öffentlichkeit Anspruch darauf hat, in geeigneten Fällen z. B. über Beweggrund, Zweck und Wirkung des Zusammenschlusses unterrichtet zu werden.

Nach § 24 Satz 2 hat die Kartellbehörde für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt. Diese Vorschrift lehnt sich an § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes an. Da § 24 Satz 1 überdies nur eine Kannvorschrift ist und als Alternative zur mündlichen Verhandlung vorsieht, daß die Kartellbehörde die Beteiligten nur zu einer schriftlichen Äußerung über den Zusammenschluß auffordern kann, ist es im Rahmen des § 24 möglich, die Besonderheiten eines jeden Einzelfalles zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 14

a) Diese Änderung folgt aus dem Wegfall des § 18 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs).

b) Soweit die Verweisung auf § 18 Abs. 1 durch die Verweisung auf § 18 ersetzt wird, folgt diese Änderung aus dem Wegfall des § 18 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs). Ferner wird durch die Einfügung der Verweisung auf den neuen § 38 Abs. 3 Satz 5 (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d des Entwurfs) vorgesehen, daß eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Verfügung der Kartellbehörde zuwiderhandelt, die auf § 38 Abs. 3 Satz 5 gestützt ist und ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen des Gesetzes verweist.

c) Nach § 38 Abs. 1 Nr. 7 geltender Fassung begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Erlaubnis zu erschleichen oder um die Kartellbehörde zu veranlassen, in den Fällen der §§ 2, 3 oder 5 Abs. 1 nicht zu widersprechen. Durch die Änderung werden auch die Fälle des neuen § 5 a Abs. 1 in diesen Tatbestand einbezogen; die Verweisung auf § 5 Abs. 1 entfällt, da nach dem Entwurf bei Normen- und Typenkartellen eine Widerspruchsmöglichkeit nicht mehr besteht.

d) Die Vorschrift schließt gedanklich an Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs (Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Normen- und Typenkartelle) an; sie stellt Normen- und Typenempfehlungen vom Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 frei.

   Das Interesse der Gesamtwirtschaft an Normung und Typung rechtfertigt es, außer Verträgen und Beschlüssen über die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen auch entsprechende Empfehlungen zuzulassen. Dadurch wird insbesondere erreicht, daß die Rationalisierungsverbände ihre Aufgaben wahrnehmen können, ohne Gefahr zu laufen, gegen das Empfehlungsverbot zu verstoßen. Die Möglichkeit, Normen- und Typenempfehlungen ohne dieses Risiko auszusprechen, soll indessen nicht nur den Rationalisierungsverbänden, sondern jedermann gegeben werden; denn sie kann nicht nur von Rationalisierungsverbänden sinnvoll ausgenutzt werden. Gleichwohl dürfte in der Praxis das Schwergewicht bei diesen Verbänden, vor allem beim Deutschen Normenausschuß, liegen.

Satz 1 Nr. 1 sieht vor, daß Normen- und Typenempfehlungen — ebenso wie nach § 38 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 die sogenannten Mittelstandsempfehlungen — ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden müssen und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden darf. Satz 1 Nr. 2 bestimmt, daß die Empfehlungen von demjenigen, der sie ausspricht, bei der Kartellbehörde angemeldet werden müssen. Der Anmeldung bedarf es, damit die Kartellbehörde die Mißbrauchsaufsicht nach Satz 5 ausüben kann. Die Mißbrauchsaufsicht ist nötig, weil auch Normen- und Typenempfehlungen, ebenso wie entsprechende Kartelle, den Wettbewerb gefährden können (siehe dazu den Bericht der Bundesregierung über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. August 1962, Drucksache IV/617, S. 11/12).

Für § 38 Abs. 3 Satz 2 und 3 neuer Fassung sind die gleichen Erwägungen maßgebend wie für § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 3 neuer Fassung (siehe dazu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3).

Nach Satz 4 ist eine Anmeldung nicht erforderlich, wenn es sich um die Empfehlungen eines Rationalisierungsverbandes handelt. Diese Verbände veröffentlichen ihre Arbeitsergebnisse, so daß die Kartellbehörde die Möglichkeit hat, sich diese Unterlagen selbst zu beschaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 15

a) Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 geltender Fassung begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 46 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt. Durch die Neufassung wird diese Vorschrift auf die Fälle des § 23 Abs. 5 neuer Fassung (Artikel 1 Nr. 12 des Entwurfs) ausgedehnt.

b) Diese Änderung folgt aus der Einfügung des § 9 Abs. 2 Satz 2 neuer Fassung (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs) sowie aus der Neufassung des § 23 (Artikel 1 Nr. 12 des Entwurfs).

Zu Artikel 1 Nr. 16

Der neue § 53 Abs. 3 Satz 1 sieht vor, daß in den Fällen des § 22 (Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen) die Kartellbehörde in der Regel aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung zu entscheiden hat.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Bundeskartellamt ist gegenwärtig nur in § 61 Abs. 1 vorgesehen. Dort ist bestimmt, daß die Einspruchsabteilung über den Einspruch gegen eine Verfügung des Bundeskartellamtes „auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung" entscheidet. Eine öffentliche mündliche Verhandlung findet also nach geltendem Recht nur im zweitinstanzlichen Verfahren vor dem Bundeskartellamt statt.

Nach Auffassung der Bundesregierung empfiehlt es sich, in den Fällen des § 22 auch im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren vor den Beschlußabteilungen des Bundeskartellamtes eine öffentliche mündliche Verhandlung grundsätzlich vorzusehen. Die Öffentlichkeit hat ein elementares Interesse daran, von Verfahren über schwerwiegende Mißbräuche marktbeherrschender Unternehmen Kenntnis zu erhalten. Diese Publizität, und zwar bereits im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, wäre auch geeignet, groben Mißbräuchen vorzubeugen.

In § 61 Abs. 1 (öffentliche mündliche Verhandlung vor der Einspruchsabteilung des Bundeskartellamtes) ist bestimmt, daß mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann. Diese Einschränkung ist auch in den neuen § 53 Abs. 3 Satz 1 aufgenommen worden, damit in geeigneten Fällen auch die Belange der Beteiligten möglichst weitgehend berücksichtigt werden können.

Die Möglichkeit, daß durch die öffentliche mündliche Verhandlung die öffentliche Ordnung, insbesondere die Staatssicherheit, oder ein wichtiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gefährdet wird, ist dadurch ausgeschlossen, daß § 53 Abs. 3 Satz 2 den § 24 Satz 2 des Entwurfs (siehe Artikel 1 Nr. 13) für entsprechend anwendbar erklärt. Danach hat die Kartellbehörde die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn nur die Besorgnis besteht, daß durch die Öffentlichkeit z. B. ein wichtiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gefährdet ist.

Zu Artikel 1 Nr. 17

a) Nach § 56 Nr. 1 kann die Kartellbehörde bis zur endgültigen Entscheidung über eine Erlaubnis nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 (sog. Erlaubniskartelle) einstweilige Anordnungen zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes treffen. Die vorgesehene Änderung folgt daraus, daß die Zulassung von Spezialisierungskartellen nunmehr in § 5 a (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) geregelt ist.

b) Diese Änderung folgt aus dem Wegfall des § 18 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs).

Zu Artikel 1 Nr. 18

a) § 58 Nr. 1 sieht vor, das Verfügungen der Kartellbehörde, durch die ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 abgelehnt wird, im Bundesanzeiger und, soweit eine oberste Landesbehörde entschieden hat, auch in einem amtlichen Verkündungsblatt des Landes bekanntzumachen sind. Die vorgesehene Änderung folgt daraus, daß die Zulassung von Spezialisierungskartellen nunmehr in § 5 a (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) geregelt ist.

b) Nach § 58 Nr. 2 sind Verfügungen der Kartellbehörde, die einen Widerspruch nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 enthalten, im Bundesanzeiger und, soweit eine oberste Landesbehörde entschieden hat, auch in einem amtlichen Verkündungsblatt des Landes bekanntzumachen. Durch die Änderung wird vorgesehen, daß auch die Verfügungen bekanntzumachen sind, die einen Widerspruch nach dem neuen § 5 a Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) enthalten; die Verweisung auf § 5 Abs. 1 entfällt, da nach dem Entwurf bei diesen Kartellen eine Widerspruchsmöglichkeit nicht mehr besteht.

c) Nach § 58 Nr. 4 sind Verfügungen der Kartellbehörde bekanntzumachen, die im Wege der Mißbrauchsaufsicht ergehen. Durch die Neufassung werden auch die Mißbrauchsverfügungen nach dem neuen § 38 Abs. 3 Satz 5 (Mißbrauchsaufsicht über Normen- und Typenempfehlungen) der Bekanntmachungspflicht unterstellt. Ferner wird die Verweisung auf § 18 Abs. 1 durch die Verweisung auf § 18 ersetzt (siehe dazu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17).

Zu Artikel 1 Nr. 19

§ 63 Abs. 1 Nr. 2 sieht vor, daß die Beschwerde an das Oberlandesgericht gegen den Einspruchsentscheid der Kartellbehörde aufschiebende Wirkung hat, soweit es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine Mißbrauchsverfügung handelt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auch für die Fälle des neuen § 38 Abs. 3 Satz 5 (Mißbrauchsaufsicht über Normen- und Typenempfehlungen) vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Nach § 90 Abs. 1 haben die Gerichte das Bundeskartellamt über alle Rechtstreitigkeiten zu unterrichten, die sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen ergeben. In diesen sog. Kartellstreitsachen kann der Präsident des Bundeskartellamtes nach § 90 Abs. 2, wenn er dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, einen Vertreter bestellen, der befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Die Gerichte sehen Rechtsstreitigkeiten, in denen preisbindende Unternehmen gegen einen gebundenen Abnehmer oder andere Unternehmen auf Unterlassung einer Preisunterbietung klagen, nicht als Kartellstreitsachen an. Von diesen Prozessen wird also das Bundeskartellamt gegenwärtig nicht unterrichtet. Dies hat sich schon bisher bei Ausübung der Mißbrauchsaufsicht über preisbindende Unternehmen als ein Mangel erwiesen. Das Bundeskartellamt hat ein dringendes Interesse daran, einen Überblick über die Zahl der Prozesse zu gewinnen, die von preisbindenden Unternehmen zur Aufrechterhaltung ihrer Preisbindungen angestrengt werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinbilck auf die nach dem Entwurf (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a in § 17 des Gesetzes einzuführende Vermutung. Ferner könnte das Bundeskartellamt in geeigneten Fällen das Gericht dadurch unterstützen, daß es ihm seine eigenen Beobachtungen über den betreffenden Markt mitteilt. Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, die Mitteilungspflicht der Gerichte, wie im Entwurf vorgesehen, zu erweitern. Der Entwurf erklärt nur § 90 Abs. 1 und 2, nicht aber auch Abs. 3 für entsprechend anwendbar, da die Aufgaben und Befugnisse in bezug auf Verträge der in § 16 bezeichneten Art nur vom Bundeskartellamt wahrgenommen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Übersicht über die voraussichtlichen Kosten der Ausführung des Gesetzes

Durch die Anlegung und Führung des in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 16 Abs. 6) bezeichneten Preisbindungsregisters sowie durch die Auskunfterteilung aus dem Register nach Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 16 Abs. 6) und die Übergangsregelung für die Auskunfterteilung (Artikel 2) werden voraussichtlich Mehrausgaben für die Bundesverwaltung entstehen. Der Kostenaufwand für die Einrichtung des Preisbindungsregisters ist, was den zusätzlichen Personalbedarf anbelangt, abhängig von der Länge der Einrichtungszeit. Bei Ansetzung einer kurzen Zeitspanne sind die zu erwartenden Mehrausgaben relativ höher als bei Zugrundelegung einer längeren Einrichtungszeit. Die Übergangsvorschrift des Artikels 2 ermöglicht es, die Einrichtungszeit auch unter Berücksichtigung von Kostenerwägungen zu bemessen.

Personalausgaben

Bei Zugrundelegung einer Einrichtungszeit von 2½ Jahren werden für die Anlegung des Preisbindungsregisters in dem vorgenannten Zeitraum voraussichtlich benötigt werden:

2 Stellen des gehobenen Dienstes (Beamte)

7 Stellen des mittleren Dienstes (4 Beamte, 3 Angestellte)

4 Stellen für Schreibkräfte (Angestellte).

Für die Führung des Preisbindungsregisters (Eintragung von Änderungen und Ergänzungen) werden nach dessen Einrichtung voraussichtlich benötigt werden:

1 Stelle des gehobenen Dienstes (Beamter)

4 Stellen des mittleren Dienstes (Beamte)

7 Stellen für Schreibkräfte (Angestellte).

Die Führung des Registers wird mehr Schreibkräfte erfordern als die Einrichtung, weil bei der Bearbei-

tung angemeldeter Änderungen und Ergänzungen das Schwergewicht voraussichtlich auf der Schreibarbeit liegen wird.

Die Erteilung von Auskünften während und nach der Anlegung des Preisbindungsregisters, insbesondere die schriftliche Beantwortung von Anfragen, soll zunächst von den zuvor bezeichneten Zusatzkräften mit bewältigt werden. Ein weiterer Bedarf, insbesondere an Schreibkräften, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Sachausgaben

An Sachausgaben werden voraussichtlich entstehen: Kosten für die Register- und Büroausstattung, für Büromaschinen und -geräte sowie für den laufenden Verbrauch an Schreib- und Vervielfältigungsmaterialien.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Nr. 8** (§ 16)

   a) Satz 2 des neuen Absatzes 5 ist wie folgt zu fassen:

   „Abmahnungen nach § 17 Abs. 2 und Verfügungen nach § 17 Abs. 1, die Einstellung des Verfahrens sowie gerichtliche Entscheidungen sind im Preisbindungsregister zu vermerken."

   Begründung

   Die Änderung ist erforderlich, weil eindeutig bestimmt werden muß, wann eine Eintragung zu erfolgen hat. Der Begriff der „Einleitung" eines Verfahrens ist im GWB nicht festgelegt. Es könnte zu einer unvertretbaren Diffamierung eines Unternehmens führen, wenn schon jede Einleitung eines Mißbrauchverfahrens für jedermann erkennbar einzutragen wäre.

   b) In Absatz 6 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

   „Die Einsicht in das Preisbindungsregister ist jedem gestattet; von der Eintragung kann eine Abschrift gefordert werden."

   Begründung

   Im Hinblick darauf, daß bei anderen vergleichbaren Registern neben der Einsichtsgewährung auch die Abschriftenerteilung in der Regel ausdrücklich geregelt wird (vgl. u. a. § 299 Abs. 1 ZPO, § 12 Abs. 2 GBO, § 34 FGG), empfiehlt es sich auch hier klarzustellen, daß Abschriften der einzelnen Eintragungen verlangt werden können.

2. **Nr. 12** (§ 23)

   In § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist die Zahl der Beschäftigten von 10 000 auf 8000, der Umsatz von 400 Mio DM auf 300 Mio DM, die Bilanzsumme von 200 Mio DM auf 150 Mio DM herabzusetzen.

   Begründung

   Die Zahlen des Entwurfs erscheinen zu hoch angesetzt. Der Sinn der Anzeigepflicht besteht im wesentlichen darin, daß beim Bundeskartellamt die Entwicklung zu marktbeherrschenden Unternehmen möglichst laufend beobachtet werden kann, um evtl. wettbewerbswirtschaftlich gebotene Konsequenzen ziehen zu können. Es müssen daher die Grenzen so gesetzt werden, daß weitere Unternehmensbereiche einbezogen werden können.

3. Folgende **neue Nr. 15 a** ist einzufügen:

   ‚15 a. In § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die Worte „marktbeherrschende Unternehmen (§ 22) und" zu streichen.'

   Begründung

   Die Streichung dient dem Ziel, das Bundeskartellamt von Angelegenheiten minderer Bedeutung zu entlasten. Dem Bundeskartellamt sollen Mißbrauchsfälle überregionaler Art vorbehalten bleiben, während solche regionaler Art von den Länderkartellbehörden zu behandeln sind. Regionale Mißbrauchsfälle sind in der Regel minderer Art und können am schnellsten und damit am wirkungsvollsten durch die Länderkartellbehörden, die bisher schon in solchen Fällen Ermittlungen und Änderungsmaßnahmen weitgehend im Wege der Amtshilfe durchgeführt haben, bereinigt werden. Die gebotene einheitliche Aufsichtspraxis wird dadurch nicht gestört, weil das Bundeskartellamt nach § 51 Abs. 3 GWB in allen Fällen durch die Länderkartellbehörden zu beteiligen ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundsrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zu § 16 Abs. 5 und 6

Diesen Änderungsvorschlägen stimmt die Bundesregierung zu. Sie schließt sich der Begründung, die der Bundesrat diesen Vorschlägen gegeben hat, an.

2. Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In der Begründung zum Regierungsentwurf (Artikel 1 Nr. 12) ist ausgeführt, daß durch § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs alle Unternehmensverbindungen erfaßt werden, die größenmäßig „schätzungsweise den etwa 100 größten inländischen Unternehmen" entsprechen. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, weitere Unternehmensbereiche in die laufende Beobachtung der Entwicklung zu marktbeherrschenden Stellungen einzubeziehen.

Wie viele Unternehmensverbindungen durch den neuen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfaßt werden sollen, ist eine Frage des wirtschaftspolitischen Ermessens. Die Bundesregierung hat daher gegen die Absicht, die dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zugrunde liegt, nichts einzuwenden. In der Zwischenzeit hat sich jedoch herausgestellt, daß bereits durch den Regierungsentwurf mehr Unternehmensverbindungen erfaßt werden als die Bundesregierung angenommen hatte. Die Schätzung, von der auch der Änderungsvorschlag des Bundesrates ausgeht, daß nämlich durch § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs alle Unternehmensverbindungen erfaßt werden, die größenmäßig den etwa 100 größten inländischen Unternehmen entsprechen, hat sich als zu niedrig erwiesen. Eine genaue Untersuchung darüber, auf wie viele Unternehmen die Merkmale des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs zutreffen, steht vor dem Abschluß. Sie läßt schon jetzt erkennen, daß durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Merkmale mehr als 200 inländische Unternehmen erfaßt werden.

Den Vorstellungen des Bundesrates genügt daher bereits die gegenwärtige Fassung des Entwurfs, ohne daß es auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 noch ankäme. Aus dieser Erwägung lehnt die Bundesregierung diesen Vorschlag des Bundesrates ab.

3. Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu. Folgende Vorschriften des Gesetzes schließen es aus, daß die Aufteilung der Zuständigkeit für Verfahren gegen marktbeherrschende Unternehmen unter das Bundeskartellamt und die Länder zu Unzuträglichkeiten führen könnte:

Nach § 51 Abs. 3 ist das Bundeskartellamt kraft Gesetzes an Verfahren vor obersten Landesbehörden beteiligt. Diese Vorschrift wirkt einer Aufsplitterung der Verwaltungspraxis nach Ländern entgegen. Darüber hinaus bestimmt § 45 Abs. 1 und 2, daß sowohl das Bundeskartellamt (Absatz 1) als auch die obersten Landesbehörden (Absatz 2) verpflichtet sind, sich gegenseitig zu unterrichten, sobald eine dieser Behörden ein Verfahren einleitet oder Ermittlungen durchführt. Dadurch soll verhindert werden, daß zwei Kartellbehörden gleichzeitig dieselbe Angelegenheit behandeln.